

Arbeitshilfe

Personenbeförderungsgesetz

Empfehlungen zur Einschätzung von Fahrten der Tagespflege und ambulanten Pflegediensten

Stand: September 2018



Hintergrund

Im Rahmen teilstationärer Versorgungsangebote werden häufig hauseigene Hol- und Bringedienste zwischen der Wohnung des Pflegebedürftigen und der Pflegeeinrichtung angeboten. Auch Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI können Fahrdienstleistungen umfassen. Dies sind beispielsweise Fahrten zum Arzt oder zur Apotheke, zum Friedhof, zu kulturellen Aktivitäten oder zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten.

Im Zusammenhang mit diesen Fahr- und Transportdiensten kommt u.a. die Frage auf, ob ambulante Pflegedienste und Tagespflegen die Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes zu erfüllen haben.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die rechtlichen Regelungen, die Betreiber von Pflegediensten und Tagespflegen bei der Beförderung von Pflegebedürftigen zu beachten haben und geben Tipps zur praktischen Umsetzung.

Inhalt

Rechtliche Rahmenbedingungen	. 3
1. Ist eine Genehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich?	. 3
2. Ist eine Freistellung von der Genehmigungspflicht möglich?	. 4
Werden einzig gesetzlich Pflegeversicherte befördert, ist eine Befreiung möglich. Dabe ist aber folgendes zu beachten:	
3. Bedarf es einer Taxi Konzession?	. 7
4. Welche Konsequenzen kann die Personenbeförderung ohne Genehmigung haben?	. 7
Zusammenfassung	. 7
Empfehlung	. 8



Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Ist eine Genehmigung gemäß Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich?

- a) Entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach dem PBefG (§§ 1 Abs. 1 Satz, 2 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG). Da Geschäftsmäßigkeit bereits dann vorliegt, wenn Personenbeförderungen gleicher Art wiederholt werden sollen und sich als dauernder oder wiederkehrender Teil der geschäftlichen Betätigung darstellen, unterfallen fast alle Beförderungen durch die Pflegedienste dem Anwendungsbereich des PBefG, wenn sie regelmäßig in gleicher Weise oder als fester Bestandteil eines Leistungspaketes zusammen mit dem Betreuungsprogramm organisiert und angeboten werden.
- b) Die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG für sog. "Gefälligkeitsfahrten" gegen bloße Betriebskostenabdeckung (wie z.B. bei der Mitnahme von Bekannten und Kollegen), ist nach überwiegender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung nicht auf Zubringer- und Abholdienste, wie z.B. die Patientenbeförderung zu Arztpraxen, Krankenhäusern oder Heilstätten, anwendbar. Dies gilt selbst dann, wenn für die Fahrten nur ein, die Betriebskosten deckendes oder darunter liegendes, Entgelt zu zahlen
- c) Dadurch, dass im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich ein umfangreicher Befreiungstatbestand für Zubringer und Abholdienste vorgesehen war, dieser jedoch letztlich nicht Gesetz wurde, steht der ausdrückliche gesetzgeberische Wille fest, dass auch Zubringer- und Abholdienst den Anforderungen des PBefG unterstellt sind.



d) Die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG mit der Beförderungen mit Kranken-kraftwagen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus genommen wurden, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, ist nicht auf den gewöhnlichen Transport im Rahmen ambulanter oder teilstationärer Pflege zugeschnitten und kann allenfalls ausnahmsweise zur Freistellung führen.

2. Ist eine Freistellung von der Genehmigungspflicht möglich?

Die Genehmigungspflicht nach dem PBefG entfällt bei bestimmten Beförderungen gemäß § 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle (Freistellungs-VO)

a) In § 1 Nr. 3 der Freistellungs-VO ist normiert, dass Beförderungen mit Personen-kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 6 Personen geeignet und bestimmt sind, von den Vorschriften des PBefG freigestellt sind, es sei denn, dass für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist. Bei Fahrdiensten im Rahmen des § 45b SGB XI findet wegen Entgeltlichkeit keine Freistellung statt. Bei solchen Fahrten bezahlen die Versicherten für die Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45 a SGB XI nämlich zunächst selbst. Zwar haben die Versicherten nach § 45b Abs. 1 SGB XI einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Pflegekasse, jedoch rechnet der Leistungserbringer nicht direkt mit der Pflegekasse ab und oftmals wird auch nicht die vollständige Kostenabdeckung der in Anspruch genommenen Angebote erreicht. Die Leistung der Pflegekasse dürfte insofern meist lediglich als Zuschuss zu qualifizieren sein, sodass auch in wirtschaftlicher Hinsicht für den Pflegebedürftigen "Entgeltlichkeit" vorliegt.



- b) Nach § 1 Nr. 4 e) der Freistellungs-VO sind Beförderungen von Kranken von den Vorschriften des PBefG freigestellt, wenn sie aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Befördert werden dürfen hiernach nur solche Personen, die sich in den Krankenhäusern und Heilanstalten in stationärer Behandlung befinden. Die Hin- und Rückbeförderung von ambulanten Kranken von und zur Heilanstalt ist daher nach dieser Vorschrift nicht freigestellt.
- c) Vom Genehmigungserfordernis sind gemäß § 1 Nr. 4 g) der Freistellungs-VO auch Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen, freigestellt, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist eine restriktive Auslegung geboten, sodass eine Befreiung nur für die Beförderung zwischen der Wohnung der betroffenen Personen bzw. einem Sammelpunkt und den genannten Einrichtungen möglich ist. Ausflugs- und Ferienfahrten oder Fahrten zu Einkaufszwecken werden nicht erfasst, auch wenn solche Fahrten, der Mobilität und Selbständigkeit der behinderten Personen dienen. Bei § 1 Nr. 4 g) der Freistellungs-VO schadet es nicht, wenn ein Dritter ein Entgelt für die Fahrt übernimmt. Eine Vergütung von der Pflegekasse für die Fahrt schließt deshalb die Freistellung nicht aus. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Abrechnung der Fahrtkosten direkt mit der jeweiligen gesetzlichen Pflegekasse erfolgt und wenn keine Möglichkeit besteht, dass die Pflegeversicherten für Teile der Beförderungskosten aufkommen müssen. Aus diesem Grund kommt eine Freistellung nur für die Beförderung gesetzlich Pflegeversicherter in Betracht und das auch nur, wenn bei der Abrechnung der Beförderungsleistungen gewisse Vorgaben beachtet werden (siehe unten). Eine Freistellung hinsichtlich der Beförderung von sog. "Selbstzahlern" ist grundsätzlich nicht möglich, da diese immer selbst ein Entgelt an die Einrichtung zu zahlen haben, das dann auch stets Kosten der Beförderungsleistung enthält. Zu die-



sem Personenkreis zählen sowohl die privat Pflegeversicherten, als auch Personen die nicht als pflegebedürftig im Rahmen der Pflegeversicherung eingestuft sind, die jedoch einer teilstationären Tagespflege bedürfen und bei denen die diesbezüglichen Kosten von dem jeweiligen Sozialhilfeträger übernommen werden und auch die reinen Selbstzahler. Der Umstand, dass ein Teil dieser Selbstzahler wiederrum im Innenverhältnis einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber ihrer privaten Pflegeversicherung haben, ändert daran nichts, da im Außenverhältnis allein der beförderte privatversicherte Pflegebedürftige zahlungspflichtig bleibt.

Werden einzig gesetzlich Pflegeversicherte befördert, ist eine Befreiung möglich. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

Ist mit den Pflegeversicherten vereinbart, dass ein Restbetrag zu entrichten ist, wenn die Gesamtkosten der Pflege den mit der Pflegekasse abgerechneten Höchstbetrag übersteigen, müssen die verschiedenen Leistungselemente (z.B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung) in der Abrechnung differenziert aufführt werden und der auf die Beförderung entfallenden Entgeltanteil muss aus dieser Abrechnung herausgenommen werden. Nur so kann Unentgeltlichkeit gewährleistet werden. Nicht entscheidend ist, ob der Höchstbetrag des Pflegesatzes tatsächlich erreicht wird, also ob die Pflegekassen die Fahrtkosten vollständig übernehmen, oder nicht. Zur Begründung der Entgeltlichkeit reicht es allein aus, wenn sich aus einer pauschalen Abrechnungspraxis (z.B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung werden unter dem Begriff Pflegesachleistungen zusammen abgerechnet) die Möglichkeit ergeben kann, dass wenn die Gesamtkosten der Tagespflege den Höchstsatz der von der Pflegeversicherung übernommenen Pflegesachleistungen übersteigen die Pflegebedürftigen einen Restbetrag ohne Differenzierung danach zu entrichten haben, ob darin auch Fahrtkosten enthalten sind. Siehe hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 11.09.2003 (Az. 7 K 5119/02)



3. Bedarf es einer Taxi Konzession?

Die Personenbeförderung im Rahmen der Tagespflege ist als "Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen" nach § 49 PBefG zu qualifizieren und unterliegt anderen Genehmigungsvoraussetzungen als der Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG.

4. Welche Konsequenzen kann die Personenbeförderung ohne Genehmigung haben?

Die unerlaubte Personenbeförderung stellt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden kann. Das gleiche gilt gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 45 BO-Kraft für Verstöße gegen Bestimmungen der BO-Kraft beim Betrieb von Gelegenheitsverkehr.

Zusammenfassung

Abschließend kann festgehalten werden, dass eine Befreiung nach der Freistellungs-VO nie möglich ist, wenn vom Fahrgast ein Entgelt zu entrichten ist.

Die Beförderung von Pflegebedürftigen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI sind in jedem Fall nach dem PBefG genehmigungspflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zwischen einer Einrichtung, die der Betreuung dieses Personenkreises dient, und ihrer Wohnung, sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Kosten direkt von der Pflegekasse beglichen werden. Dabei ist eine pauschale Aufrechnungspraxis unbedingt zu vermeiden.



Empfehlung

Die verschiedenen Genehmigungsbehörden der Bundesländer handhaben die Fragen um Ausnahme- und Freistellungsmöglichkeit unterschiedlich, wobei tendenziell im Süden und Norden der Republik strengere Maßstäbe gelten, als im Westen und in Berlin. In Einzelfällen scheinen manche Genehmigungsbehörden die Ausnahmeregelungen und Befreiungsvorschriften sogar zu kombinieren. So soll in Düsseldorf keine Genehmigung erforderlich sein, wenn die Transporte mit "eigenen Fahrzeugen" durchgeführt werden (sie müssen auf Einrichtung zugelassen sein) und als Fahrer ein Mitglied der Einrichtung eingesetzt wird und der Transport unentgeltlich, höchstens kostendeckend (maximal 30 Cent pro Kilometer darf im Vertrag vereinbart sein) erfolgt.

Wegen der unterschiedlichen Handhabung sollte immer zunächst der Kontakt zu der jeweiligen Genehmigungsbehörde gesucht werden, um zu klären, ob die Ausnahme oder Befreiungsvorschrift bei den konkret angebotenen Beförderungsleistungen für einschlägig erachtet wird.

Das angefügte Musterschreiben dienst als Beispiel für eine mögliche schriftliche Anfrage zu den Regelungen der örtlichen Behörde:



Zuständige Behörde
Träger / Einrichtung
25. März 2018
Antrag zur Freistellung von Vorschriften des Personalbeförderungsgesetzes gemäß § 1 der Freistellungsverordnung (FrStllgV)
Sehr geehrte Damen und Herren,
der Gesetzgeber fördert mit der Pflegeversicherung Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI. Hier unter anderem die Übernahme von Fahr- und Begleitdiensten, Einkaufs- und Botengängen (Arzt, Post, Apotheke etc.).
Mit unserem teilstationären Versorgungsangebot nach § 41 SGB XI befördern wir Tagespflegegäste von ihrer Wohnung zur Tagespflege und zurück.
Laut Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz § 1 Abs. 4 Buchstabe e und g werden freigestellt:
 Kranke, aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behand- lungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeu- gen
 Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen.
Wir wollen dem Wunsch und den Bedürfnissen unserer Pflegebedürftigen nachkommen, jedoch auch dem Gesetz entsprechend handeln.
Gemäß § 1 Freistellungsverordnung beantragen wir hiermit die Befreiung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes.
Wir bitte um Ihre verbindliche Aussage und bedanken uns für Ihre Bemühungen bereits im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

